



Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Dorfhaus, die Froschberghalle und die Arenberghalle der Gemeinde Brigachtal

§1 Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten im Dorfhaus, der Froschberghalle und der Arenberghalle dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Brigachtal. Die Räumlichkeiten stehen nach Maßgabe der von der Gemeinde Brigachtal in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen ausgestellten jährlichen Belegungsplänen für Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Arenberghalle dient vorrangig dem Schul-/Vereinssport. Sie steht für private bzw. gewerbliche Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

Abweichungen von den Belegungsplänen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Brigachtal. Die Gemeinde Brigachtal ist berechtigt, einzelne Räume zu anderen als im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist bei der Gemeindeverwaltung/Hauptamt unter genauer Angabe der Art der Veranstaltung und der Nutzungszeit mindestens vier Wochen vorher zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders gemeldet worden ist.

Gleichzeitig ist eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die der Gemeinde Brigachtal gegenüber verantwortlich und haftbar ist. Die Nutzungserlaubnis wird von der Gemeinde Brigachtal erteilt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses

Die Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen bedarf eines schriftlichen Vertrages, sofern keine allgemeine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Nutzer vorliegt.

§ 4 Zustand und Nutzung der Räume

Die Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht Mängel unverzüglich bei dem Beauftragten der Gemeinde Brigachtal geltend macht. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in den Räumen oder an den Gebäuden sind unverzüglich der

Gemeindeverwaltung Brigachtal/Hauptamt zu melden. Sie werden von der Gemeinde Brigachtal in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort zu melden.

Für den Sportbetrieb dürfen die Räumlichkeiten nur mit geeignetem Schuhwerk (helle Sohle) betreten werden.

Für Veranstaltungen können die Räumlichkeiten am Veranstaltungstag ab 8.00 Uhr genutzt werden und sind bis 11.00 Uhr am Folgetag besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Bei Veranstaltungen, für die eine entsprechende Vorbereitung zwingend erforderlich ist (z.B. Hochzeitsfeiern), können die Räumlichkeiten mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung im Einzelfall bereits ab 16.00 Uhr des Vortags genutzt werden.

§ 5 Küchennutzung

Die Küchen in den Hallen sind Cateringküchen und daher ausschließlich für die Vorbereitung und Erwärmen von Speisen geeignet. Braten, Frittieren oder ähnliches ist nicht gestattet. Die unsachgemäße Benutzung kann durch entstehenden Rauch oder Dämpfe zum Auslösen der Brandmeldeanlage führen.

§ 6 Außenbereich

Die zusätzliche Nutzung des Außenbereiches im Zuge der Veranstaltung über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung auf den gemäß Plananlage festgelegten Freiflächen gegen einen Zuschlag zum Benutzungsentgelt möglich. Die Nutzung des Außenbereiches ist grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr zulässig. Die allgemeine Nachtruhe ist zum Schutz der Anlieger zwingend einzuhalten.

Die Sondernutzung des Außenbereichs umfasst die Möglichkeit der Bestuhlung und Betschung sowie das Aufstellen von Sonnenschirmen, Zelte und Pavillons ohne Erdnägel. Für die Sicherheit ist Sorge zu tragen. Feuer in jeglicher Art ist nicht gestattet.

Es muss darauf geachtet werden, dass keine Schäden am Boden entstehen. Verschmutzungen sind vom Veranstalter umgehend zu beseitigen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor entstehende Reinigungskosten an den Veranstalter weiter zu berechnen.

§ 7 Dekoration

Durch die Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken und Böden dürfen die Räume nicht beschädigt werden. Die maximale Belastung der Halteschienen an der Bühnendecke für Bühnenbilder oder Ähnliches darf nicht überschritten werden.

Ausschmückung und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Räume bringt, sind von ihm bis zu dem von der Gemeinde festgesetzten Zeitpunkt zu entfernen. Im Übrigen sind die Räume sofort zu räumen.

Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind besonders zu beachten.

§ 8

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Dorfhauses, der Froschberg- und der Arenberghalle untersagt. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.

§ 9 Brandmeldeanlage

Im Gebäude des Dorfhauses ist eine Brandmeldeanlage installiert. Die Brandmeldeanlage dient der Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen und schlägt bereits bei leichter Rauchentwicklung Alarm. Insbesondere Kunstnebel, Rauch durch Braten, Grillen sowie offene Flammen verursachen einen Alarm.

Die Brandmeldeanlage ist direkt mit der Feuerwehr verbunden, sodass bei einem Alarm eine sofortige Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt.

Sollte die Brandmeldeanlage aufgrund unsachgemäßem Verhalten auslösen, trägt der Veranstalter die Einsatzkosten, Wartungskosten sowie die Kosten für den entstandenen Schaden für die Gemeinde Brigachtal.

Bei Auslösen eines Alarms in einer Hallen sind die Räumlichkeiten unverzüglich zu verlassen. Den Einsatzkräften ist Folge zu leisten.

§ 10 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie Tanzerlaubnis, Verkürzung der Gaststättensperrstunde, Schankerlaubnis, etc. rechtzeitig vorher zu beschaffen und die anfallenden Gebühren und öffentlichen Abgaben zu entrichten. Auf Verlangen hat er dies der Gemeinde Brigachtal nachzuweisen.

Im Falle der Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musikwerke ist der Veranstalter für die notwendige GEMA-Anmeldung verantwortlich. Die Haftung für Urheberrechtsverletzungen liegt ausschließlich beim Veranstalter. Auf die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes wird hingewiesen.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Auf die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung §38 bis §43 wird hingewiesen.

Für die Einrichtung, Unterhaltung und Betreuung einer Garderobe ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Eine Haftung der Gemeinde Brigachtal für Diebstähle und Beschädigungen von Sachen der Benutzer ist ausgeschlossen.

Für Schäden der Besucher haftet die Gemeinde Brigachtal nicht. Jeder Veranstalter hat hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde Brigachtal gegenüber nachzuweisen.

§ 11 Bereitstellung von Saal Helfern, Brandwache

Der Veranstalter hat nach Anweisung der Gemeinde Brigachtal einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten. Bei jeder öffentlichen Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr Brigachtal gestellt wird.

§ 12 Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Er hat als Erstes und Letztes bei Veranstaltungen anwesend zu sein.

Der jeweilige Hausmeister übt als Vertreter der Gemeinde Brigachtal das Hausrecht aus und ist nur an Weisungen der Gemeinde Brigachtal gebunden. Er ist angewiesen, für die Einhaltung dieser Nutzungsordnungen zu sorgen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit sämtliche Räume kontrollieren. Stellt er Verstöße gegen die Hausordnung fest, so hat er die verantwortlichen Vertreter um Abhilfe zu bitten. Die Anordnungen der Hausmeister sind zu befolgen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Hausordnung ist er berechtigt und verpflichtet, die Störer aus den Räumen zu verweisen. Der Hausmeister oder die sonst von der Gemeinde Brigachtal beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Verstöße gegen die Nutzungsordnung der Gemeinde Brigachtal zu melden.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, in Sonderfällen besondere Anordnungen zu erlassen. Bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Nutzungsordnung behält sich die Gemeinde Brigachtal vor, für den verstoßenden Veranstalter oder Verein die Räume zeitweilig oder dauernd zu sperren.

Auf die einschlägigen Vorschriften zur Einhaltung der Nachtruhe wird Bezug genommen.

§ 13 Schlüssel

Einrichtungen mit elektronischer Schließanlage (Dorfhaus)

Das Dorfhaus ist mit einer elektronischen Schließanlage ausgestattet.

Der Veranstalter erhält den Transponder gegen Empfangsbestätigung beim zuständigen Hausmeister. Der Transponder wird individuell programmiert und ist nur funktionsfähig bei den freigeschalteten Türen und zu den vereinbarten Nutzungszeiten. Der Veranstalter haftet dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht erfolgt. Bei Verlust des Transponders haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Kosten und eventuellen Schäden. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

Die örtlichen Vereine, die regelmäßig laut Belegungsplan die Halle nutzen, erhalten die jeweils notwendige Anzahl von Transponder. Die Transponder werden gegen Empfangsbestätigung und einer Kautions von 20 Euro/je Transponder an den jeweiligen Vereinsvorstand ausgehändigt. Die Transponder werden individuell programmiert und sind nur funktionsfähig zu den vereinbarten Nutzungszeiten und bei den freigeschalteten Türen. Bei Verlust des Transponders haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Kosten und eventuelle Schäden. Der Verlust ist unverzüglich zu melden. Die Kautions wird im Falle des Verlustes nicht zurückerstattet und eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Einrichtungen mit manueller Schließanlage (Froschberghalle und Arenberghalle)

Der Veranstalter erhält den Schlüssel gegen Empfangsbestätigung vom Hausmeister. Der Nutzungsberechtigte haftet dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht erfolgt. Bei

Verlust des Schlüssels haftet der jeweilige Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Kosten und eventuelle Schäden. Die Kautions wird im Falle des Verlustes nicht zurückerstattet und eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

Die örtlichen Vereine, die regelmäßig die Halle laut Belegungsplan nutzen, erhalten den Schlüssel über den Hausmeister, der für die Einrichtung zuständig ist.

§ 14 Sauberhaltung

Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sowie die Toilettenanlage sind peinlichst sauber zu halten.

Nach Veranstaltungen müssen die Räumlichkeiten so rechtzeitig aufgeräumt werden, dass der Sport- und Probetrieb am darauffolgenden Werktag ungehindert aufgenommen werden kann. Sämtliche Räumlichkeiten sind vom Veranstalter nach Beendigung in aufgeräumtem und besenreinem Zustand wieder zu übergeben.

Der Veranstalter ist außerdem verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Stühle und Tische in sauberem Zustand im Lagerraum aufgeräumt werden.

Für entwendetes oder beschädigtes Inventar haftet der Nutzer.

§ 15 Technische Einrichtungen

Die Be- und Entlüftung sowie die Heizungsanlage einschließlich sonstiger technischer Anlagen dürfen nur durch den jeweiligen Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde Brigachthal betätigt werden.

§ 16 Parkflächen

Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellparkplätzen abzustellen. Zugänge und Zufahrten sind von jeglicher behindernden Fahrzeugabstellung freizuhalten.

Die auf der Nordseite des Dorfhauses gekennzeichneten Anlieferungsfläche ist aus Gründen der Verkehrssicherheit für das Parken gesperrt. Sie darf lediglich zur Anlieferung bzw. als Standort für Getränkewagen während einer Veranstaltung genutzt werden.

§ 17 Ausschankberechtigung

Die Berechtigung zum Ausschank bei Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung Brigachthal/Hauptamt einem dazu Befähigten übertragen.

Die Bestimmung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind strikt einzuhalten. Der Ausschankberechtigte hat das Bedienungspersonal zu stellen.

§ 18

Schließzeiten

Die innerörtliche Lage der Gemeindeeinrichtungen erfordert eine entsprechende Rücksichtnahme gegenüber der umliegenden Wohnbebauung.

Abweichend von den gesetzlichen Sperrzeiten sind öffentliche sowie private Veranstaltungen auch an Wochenenden spätestens bis 03:00 Uhr nachts zu beenden. Aus Lärmschutzgründen sind Musikdarbietungen spätestens eine Stunde zuvor einzustellen. Die Gemeinde behält sich abweichende Regelungen hierzu im Einzelfall vor.

Die gesetzliche Nachtruhe gem. dem Landesimmissionsschutzgesetz zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist grundsätzlich einzuhalten.

Während der gesamten Dauer der Veranstaltung ist Rücksicht auf die angrenzenden Anwohner zu nehmen.

Die abendliche Benutzung der Räumlichkeiten beim Probe- bzw. Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr.

Notwendige Schließungen der Hallen (Ferien, sonstige Veranstaltungen, Reinigung usw.) werden den Benutzern bekannt gegeben.

§ 19 Haftung

Die Nutzung der Räumlichkeiten und Betriebsvorrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- oder Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Brigachtal von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Auf die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 4 des Nutzungsvertrages wird verwiesen.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Veranstaltung, der Vorbereitung oder der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Brigachtal keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 20 Erstmalige Nutzung

Vor der erstmaligen Nutzung der Räumlichkeiten haben die Vorstandsmitglieder der sie benutzenden Vereine oder bei Interessengruppen die Teilnehmer die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihnen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen bekannt sind und sie von ihnen auch anerkannt werden. Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass Allgemeinen Benutzungsbedingungen vereinsintern an jede die Räumlichkeiten nutzende Abteilung zur Kenntnisnahme und Beachtung verteilt werden.

§ 21 Entgeltordnung

Der Nutzer hat für die Nutzung der Räume inkl. Betriebsvorrichtung die sich aus der Entgeltordnung (Anlage) ergeben Entgelte zu entrichten. Maßgebens sind die am Tage der Nutzung gültigen Entgelte. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungsstellung fällig. Bei Veranstaltungen kann die Gemeinde Brigachtal vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 22 Inkrafttreten

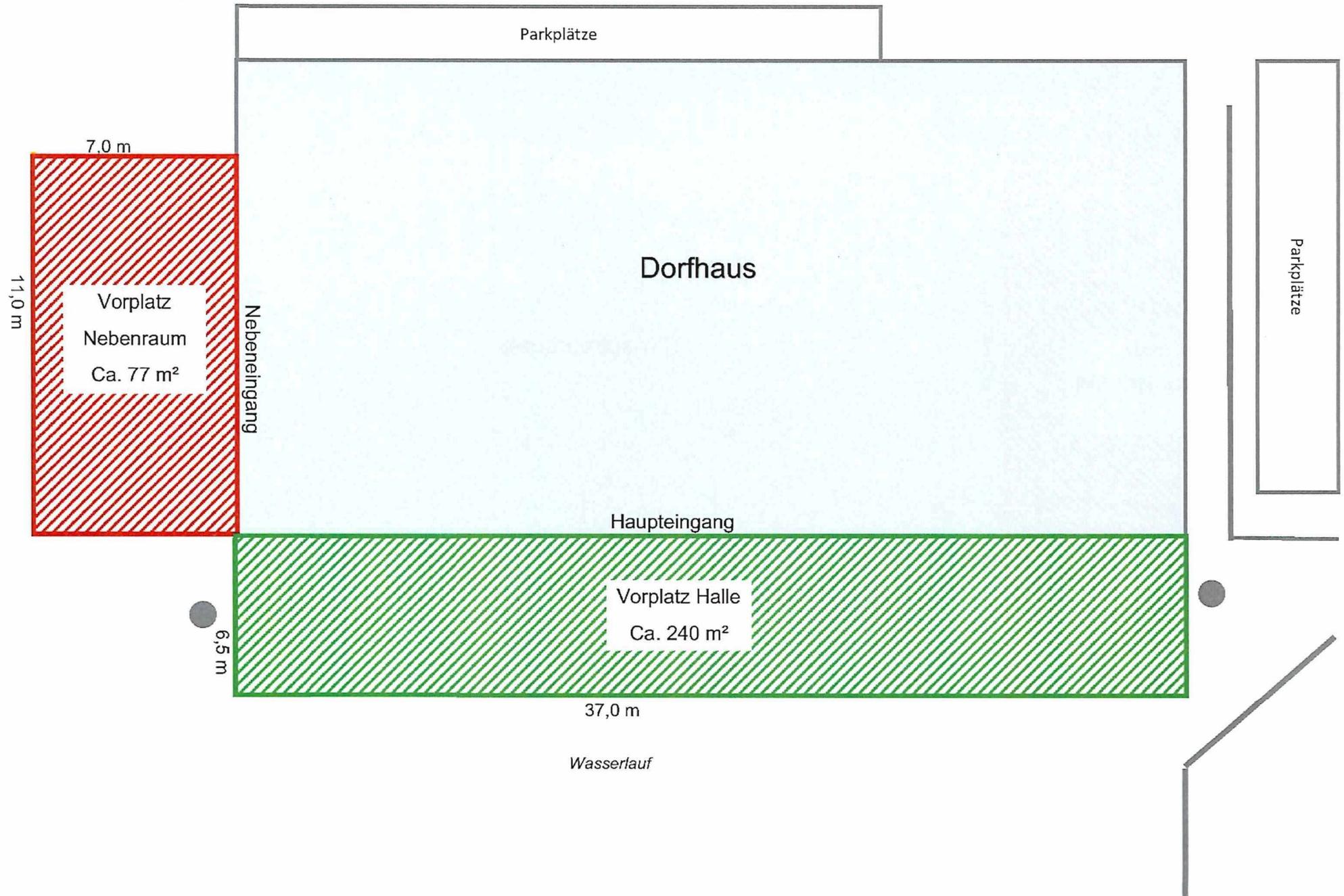
Die Allgemeinde Nutzungsbedingungen treten zum 01.07.2024 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen vom 01.01.2022 außer Kraft.

Brigachtal, 04.06.2024

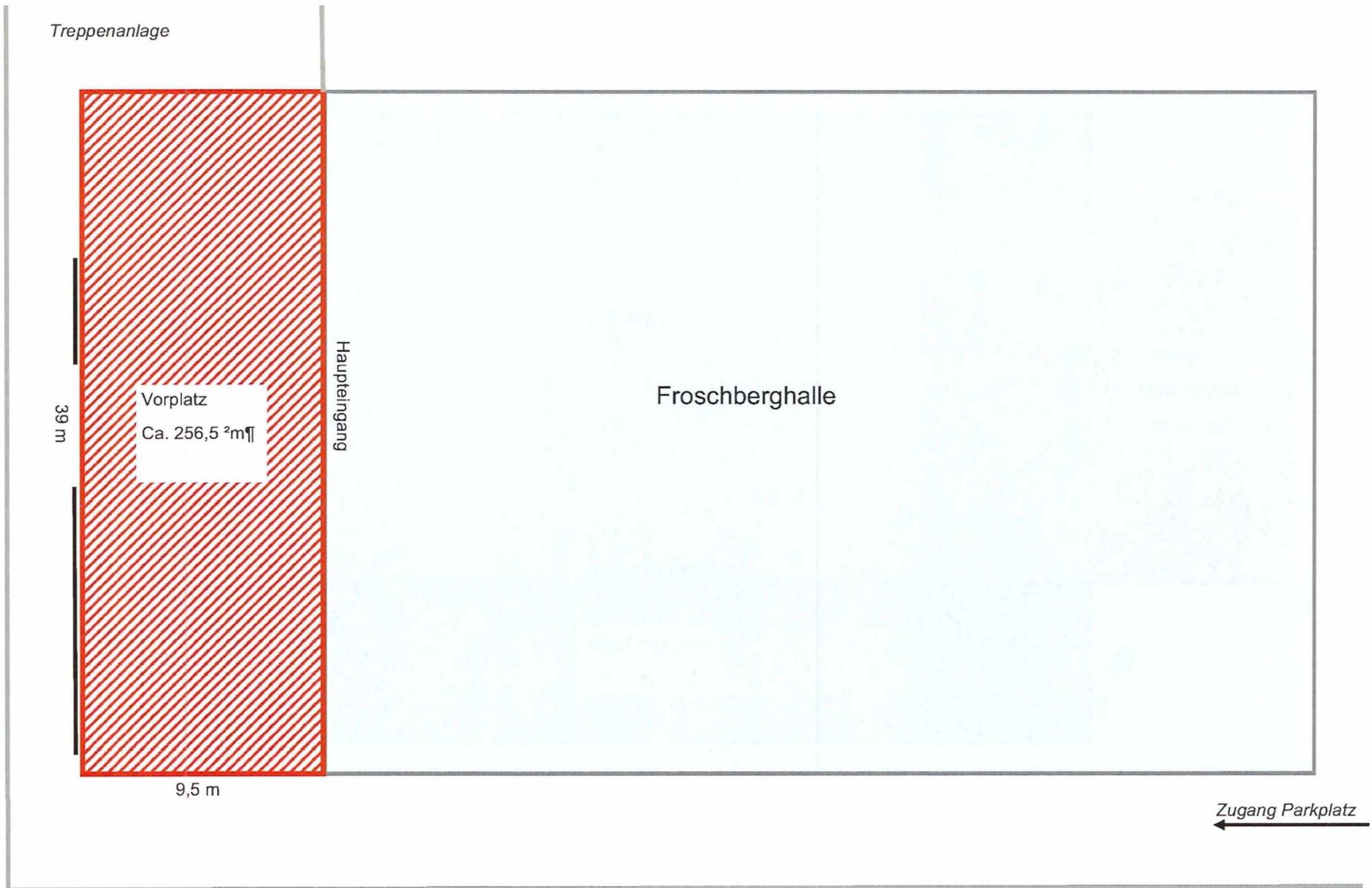


Michael Schmitt
Bürgermeister

Anlage 1 Dorfhaus



Anlage 2 Froschberghalle



Anlage 3 Arenberghalle

